



# Prioritätenordnung zur Covid-19-Kulturverordnung

## Grundsatz

Das Amt für Kultur wird Gesuche im Sinne der Covid-19-Kulturverordnung des Bundes unter Berücksichtigung des aktuell gültigen Kulturkonzepts Appenzell Ausserrhoden bearbeiten.

## Definierte Prioritäten

### a) Allgemeine Grundsätze basierend auf dem Kulturkonzept

- Leitsätze 1 bis 4 und 10
  - Leitsatz 1: Sicherung kulturelle Grundversorgung (Service public)
  - Leitsatz 2: Pflege der kulturellen Eigenart und Vielfalt
  - Leitsatz 3: Pflege des kulturellen Erbes und die Auseinandersetzung damit
  - Leitsatz 4: Kulturvermittlung und -austausch, Vernetzung der Kulturlandschaft Appenzell Ausserrhoden
  - Leitsatz 10: Beitrag zur Stärkung des kulturellen Profils des Kantons
- Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen
- Prioritär ist, die gewachsenen Strukturen und die vorhandene kulturelle Vielfalt zu erhalten
- Prioritär werden bisher geförderten Personen und Institutionen, welche kulturell beachtete Leistungen erbrachten, berücksichtigt

### b) kulturpolitische Prioritäten basierend auf dem Kulturkonzept

- Regionale Vielfalt
- Hauptbereiche: Musik, Literatur, Tanz, Theater, Film, Kunst und Design
- Interkantonale Förderprogramme: Kulturvermittlung, Literatur, Tanz und Design

### c) strategische Ziele basierend auf dem Kulturkonzept

- Kulturvermittlung
- Kooperation unter Museen
- Sicherstellung der Kontinuität
- Einzigartige Festivals

## Praktische Umsetzung

### a) Gesuche bei Ausfallentschädigungen

Die Gesuche werden nach den aufgeführten definierten Prioritäten beurteilt. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, ist folgende Gesuchsbearbeitung vorgesehen:

- Kleine Gesuche (bis zu einem bezifferten Schaden von Fr. 20'000) werden laufend, d.h. nach Eingang behandelt und entschieden. Zusprache von 80 % des glaubhaft gemachten Schadens.
- Grössere Gesuche (ab einem bezifferten Schaden von Fr. 20'000) werden laufend entgegengenommen, gesammelt und an vier Daten behandelt und entschieden. Es gelten folgende Eingabefristen: 31. Januar 2021, 31. Mai 2021, 30. September 2021 und 30. November 2021.
- Möglichkeit eine Kürzung der 80 % vorzunehmen.
- Bei kleineren Kulturunternehmen soll wenn möglich 80 % des glaubhaft gemachten Schadens gewährt werden.
- Bei grösseren Kulturunternehmen soll wenn möglich zwischen 60–80 % des glaubhaft gemachten Schadens gewährt werden.
- Die maximale Kostengutsprache für Ausfallentschädigungen pro Kulturunternehmen liegt kumuliert auf die Laufzeit der Covid-19-Kulturverordnung bei Fr. 100'000.–.



## **b) Gesuche für Transformationsprojekte**

Die Gesuche werden nach den aufgeführten definierten Prioritäten beurteilt:

- Gesuche werden laufend entgegengenommen, gesammelt und an vier Daten behandelt und entschieden. Es gelten folgende Eingabefristen: 31. Januar 2021, 31. Mai 2021, 30. September 2021 und 30. November 2021.
- Über eine Unterstützung wird ausgehend von der beantragten Summe entschieden; das heisst, ein Projekt wird mit der beantragten Summe unterstützt – oder nicht –, nicht aber mit einem reduzierten Betrag.
- Ein zurückgewiesenes Gesuch kann ein zweites Mal eingereicht werden, unter der Voraussetzung, dass es substantiell überarbeitet wird.
- Bei erneuter Einreichung eines Gesuchs besteht die Möglichkeit eine Kürzung der 60 % vorzunehmen.
- Es werden die Auszahlungsmodalitäten und das Controlling festgelegt.
- Die maximale Beitragssumme an Transformationsprojekte pro Kulturunternehmen liegt kumuliert auf die Laufzeit der Covid-19-Kulturverordnung bei Fr. 100'000.–.

15.12.2020